

Votum



PR

Johanna Hey
ist Professorin für
Steuerrecht an der
Universität Köln.

Soli-
Theater

Im Zuge ihrer Halbzeitbilanz verweist die Große Koalition auf Erfolge: Die Hälfte der im Koalitionsvertrag vereinbarten Projekte sei umgesetzt. Es mag sein, dass auch hinter den Punkt „Soli“ ein Haken gemacht wurde. Das Abzählen von Bulletpoints ist freilich noch kein Ausweis guter Politik. Gerade am faulen Kompromiss um den Solidaritätszuschlag wird das Politikversagen der Großen Koalition überdeutlich.

30 Jahre nach der Wiedervereinigung hat der Solidaritätszuschlag seine bisherige finanzverfassungsrechtliche Legitimation als Ergänzungsabgabe zugunsten des Bundes verloren. Das ist nahezu unstrittig. Streitig ist dagegen, ob und wie auf die 18 Milliarden Euro Steueraufkommen verzichtet werden kann.

Für die SPD war eine ersatzlose Streichung des Solidaritätszuschlags oder eine stufenweise Reduzierung indiskutabel, weil von ihr auch Spitzenverdiener profitiert hätten. Für CDU/CSU war eine Einarbeitung in den Einkommensteuertarif indiskutabel, weil man versprochen hatte, in dieser Legislaturperiode keine Steuererhöhungen vorzunehmen, und sich außer Stande sah, dem Wähler zu erläutern, dass es sich nur um eine Umschichtung gehandelt hätte.

Herausgekommen ist die Teilabschaffung des Solis, der zukünftig nur noch von Steuerpflichtigen mit Einkommen über 100.000 Euro voll gezahlt werden muss. Dabei handelt es sich nicht etwa um einen ersten Schritt hin zur vollständigen Abschaffung. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um den Soli wenigstens noch vorübergehend rechtfertigen zu können. Stattdessen wird kurzerhand eine neue Begründung untergeschoben: vom Aufbau Ost zum Konjunkturprogramm. Die Entlastung von rund 90 Prozent der Bevölkerung soll die Binnenkonjunktur ankurbeln. Alle Warnungen, dass damit dem Restsoli endgültig die Kompetenzgrundlage entzogen wird, bleiben ungehört. Man kann nur hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht die Politik dereinst an ihre Verantwortung erinnern und diesen Restsoli mit Rückwirkung für verfassungswidrig erklären wird.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

Hasskommentare

Druck auf Facebook wächst

Das Gesetz gegen strafbare Inhalte im Internet soll verschärft werden.

Dietmar Neuerer Berlin

Gegen Hass, Hetze und Terrorpropaganda im Internet sollen die Regeln des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes helfen. Nun will Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) noch härter durchgreifen. „Wir werden die sozialen Netzwerke insgesamt stärker in die Pflicht nehmen“, sagte sie dem Handelsblatt. „Facebook & Co. müssen ihrer Verantwortung gerecht werden für das, was auf ihren Plattformen geschieht.“ So soll es künftig für Nutzer noch leichter werden, Beschwerden zu melden. Die Abstimmung zwischen Plattformen und Strafverfolgungsbehörden soll enger werden.

Seit zwei Jahren gilt für Onlineplattformen wie Facebook oder Twitter das NetzDG, so die Kurzform für das Gesetz. Es soll die Konzerne zum schnellen Löschen von strafrechtlich nicht zulässigen Inhalten zwingen. Wer den Vorgaben wiederholt und systematisch nicht nachkommt, dem drohen Strafen in Millionenhöhe.

Die Vorschriften waren von Anfang an umstritten. Kritiker sahen die Meinungsfreiheit bedroht, da die Plattformbetreiber vorschnell Beiträge aus Furcht vor Geldbußen löschen könnten. Immerhin ist ein solches Overblocking von Inhalten laut Bundesjustizministerium nicht eingetreten.

Was nun konkret geändert wird, hängt auch vom Ergebnis der Evaluierung des NetzDG ab, die derzeit vorbereitet wird. Dass Verbesserungsbedarf besteht, zeigt der unterschiedliche Umgang der Netzwerke mit gemeldeten Inhalten. Facebook hatte sich jüngst ein Bußgeld von zwei Millionen Euro eingehandelt, weil ein Transparenzbericht laut Bundesamt für Justiz (BfJ) unvollständig war. Bemängelt wurde zudem, dass das Meldformular für Nutzerbeschwerden „zu versteckt“ sei. Dies dürfte auch erklären, warum bei Facebook im ersten Halbjahr 2019 nur knapp 680 Beschwerden eingingen, während Twitter im selben Zeitraum rund eine halbe Million Eingaben registrierte.

Der CDU-Digitalpolitiker Tankred Schipanski plädiert deshalb dafür, die Kriterien für die Transparenzberichte im Gesetz klarer zu fassen, um eine bessere Vergleichbarkeit zwi-



Moment/Getty Images

schen den Plattformen zu erreichen. „Wir werden prüfen, ob es hier weiterer Konkretisierungen bedarf“, sagte auch der SPD-Digitalpolitiker Jens Zimmermann.

Lambrecht will außerdem eine schnellere Strafverfolgung erreichen. Die Plattformbetreiber müssten künftig Taten wie etwa Volksverhetzung oder Morddrohungen direkt an die Ermittlungsbehörden melden. Dies sei das „richtige Signal an die Ermittlungsbehörden, aber auch an diejenigen, die so etwas posten.“

Für den Deutschen Richterbund sind das wichtige Schritte: „Bisher treten die Strafverfolger den sozialen Netzwerken als Bittsteller gegenüber“, sagte Bundesgeschäftsführer Sven Rebehn dem Handelsblatt. Facebook zum Beispiel beantworte Anfragen regelmäßig mit der „inhaltsleeren“ Auskunft, dass ein Rechtshilfeersuchen an die USA zu richten sei, was wegen der dortigen Rechtslage aber aussichtslos ist. „Es braucht dringend eine gesetzliche Pflicht für die Netzwerke, bei Ver-

Digitale Wut:
Internetplattformen
müssen klar strafbare
Inhalte binnen
24 Stunden löschen.

”

**Wir werden
die sozialen
Netzwerke
insgesamt
stärker in die
Pflicht
nehmen.**

Christine Lambrecht
Bundesjustizministerin

dacht auf Straftaten Nutzerdaten wie Namen und Mail-Adresse herauszugeben, wie es das vergleichbar für Telekommunikationsanbieter gibt.“

Verweise auf Rechtshilfesuche will auch der Hamburger Justizsenator Till Steffen (Grüne) „nicht länger als Antwort akzeptieren“. Wenn die Staatsanwaltschaft eine Auskunft brauche, müssten die inländischen Zustellungsbevollmächtigten der Netzwerke sich um straf- und zivilrechtliche Streitfälle kümmern. Noch besser wäre aus Steffens Sicht ein europäischer Schlichter im Kampf gegen Hass im Netz: „Europäische Regelungen wären natürlich noch besser und könnten im Idealfall wie bei der Datenschutz-Grundverordnung zu einer Art globalen Standard gegen Hass und Hetze werden.“

Dieser Idee ist auch Lambrecht nicht abgeneigt. EU-Lösungen seien „insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wie Onlinekommunikation grundsätzlich begrüßens- und erstrebenswert“, hieß es aus ihrem Ministerium.

Steuerthema der Woche

Was ist steuerrechtlich ein Frühstück?

Unbelegte Backwaren mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück im steuerrechtlichen Sinn und damit nicht als steuerpflichtiger Sachbezug der Lohnsteuer zu unterwerfen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden (Az. VI R 36/17). Im Streitfall hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken zum Verzehr im Betrieb kostenlos bereitgestellt. Ein Belag wie zum Beispiel Butter, Konfitüre, Käse oder Aufschnitt wurde nicht angeboten.

Das Finanzamt sah dies trotzdem als ein Frühstück an, das mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern sei. Dem widersprach der BFH.

Grundsätzlich kann die Beköstigung von Mitarbeitern zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil führen, denn Verpflegungsaufwendungen betreffen die Lebensführung des Mitarbeiters und sind somit privat veranlasst. Allerdings muss zugleich immer geprüft werden, ob die Vorteile als Entlohnung für die Beschäftigung gewährt werden oder ob zum Beispiel eine Aufmerksam-

keit vorliegt, die keinen Arbeitslohn darstellt.

Im Urteilsfall handelte es sich bei den unentgeltlich zugewandten Lebensmitteln um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten. Unbelegte Brötchen seien auch in Kombination mit einem Heißgetränk kein Frühstück. Für ein einfaches Frühstück müsse zumindest noch ein Aufstrich oder ein Belag hinzutreten. Die Überlassung der Backwaren nebst Heißgetränken habe daher nur der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen gedient.



Eva Kunze ist
verantwortliche
Redakteurin für
Steuerrecht.
www.der-betrieb.de